

ANLAGE ZUR AVBFERNWÄRMEV

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme



Die Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH (nachfolgend Versorger genannt) bieten die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 zuletzt geändert am 13. Juli 2022 und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke. Weiter gelten für die Versorgung die nachstehenden Bedingungen.

Stand 15.11.2023

Inhaltsübersicht

| | | | |
|---|--|----|-------------------------------------|
| 1 | Allgemeines | 8 | Haftung |
| 2 | Vertragsabschluss und Laufzeit | 9 | Abrechnung und Fälligkeit |
| 3 | Wärmelieferung | 10 | Umsatzsteuer |
| 4 | Hausanschluss | 11 | Datenschutz für natürliche Personen |
| 5 | Mitteilungspflichten | 12 | Dokumentenversand/Kundenportal |
| 6 | Wärmepreis | 13 | Inkrafttreten |
| 7 | Kosten der Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung | | |

1 Allgemeines

- 1.1 Der Versorger betreibt ein Heizkraftwerk und Anlagen zur Wärmeerzeugung und versorgt damit Kunden mit Fernwärme. Die Wärmeversorgung des Versorgers erfolgt nach einheitlichen Bedingungen. Den Versorgungsverhältnissen liegen zugrunde: Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Fernwärme- oder Fernkälte - Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) sowie die jeweils gemäß § 17 AVBFernwärmeV gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. Unberührt bleiben hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Der Versorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Fernwärme sowie die TAB nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.
- 1.2 Der Versorger bedient sich dabei mit ihm im Konzern verbundener Unternehmen, insbesondere der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG sowie der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH als Fernwärmenetzbetreiber. Sämtliche dem Versorger zustehende Rechte gelten gleichermaßen für alle Konzernunternehmen. Eine gesonderte Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht notwendig.

2 Vertragsabschluss und Laufzeit

- 2.1 Der Versorger schließt den Fernwärme-Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer der zu versorgenden Räume oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dringlicher Rechte an den versorgten Räumen ab. Im Falle der Veräußerung der Räume oder des Rechts gilt für die Rechtsnachfolge § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV.
- 2.2 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem Versorger jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/ Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
- 2.3 Unberührt bleiben Fernwärme-Versorgungsverträge die von dem Versorger vor oder auch nach dem 01. April 1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als den erwähnten Personen abgeschlossen werden oder abgeschlossen wurden.
- 2.4 Wird Wärme verbraucht, ohne dass ein ausdrücklicher Fernwärme-Versorgungsvertrag vorliegt, gilt, unbeschadet der Regelung in Punkt 2.1, § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 2.5 Die Laufzeit der Wärmelieferungsverträge beträgt zehn Jahre und verlängert sich stillschweigend gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV. Die Laufzeit der vor dem 01.04.1980 abgeschlossenen Verträge bleibt unberührt.
- 2.6 Mit der Vertragsannahme räumt der Kunde dem Versorger das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV ein.

3 Wärmelieferung

- 3.1 Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum des Versorgers.
- 3.2 Der Versorger liefert Wärme bis zu der bestellten höchsten Wärmeleistung. Einzelheiten sind aus den TAB zu entnehmen. Die höchste Wärmeleistung wird durch Mengenbegrenzer eingestellt, welche von dem Versorger plombiert werden. In den Heizwassernetzen des Versorgers wird grundsätzlich Wärme in kWh und Wärmeleistung in kW bzw. l/h oder in dezimalen Vielfachen dieser Einheiten ausgedrückt.
- 3.3 Die Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte erfolgt nach §3 FFVAV.
- 3.4 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 3.5 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 3.6 Der Versorger behält sich das Recht vor, die Vorlauftemperatur mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren an die technische Entwicklung anzupassen.

4 Hausanschluss

- 4.1 Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet bei den ersten Absperrventilen, die unmittelbar nach dem Eintritt ins Gebäude gesetzt werden.

- 4.2 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschalisiert. Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses sind (nach § 10 AVBFernwärmeV) von ihm zu erstatten. Rekultivierungskosten, die für Maßnahmen außerhalb öffentlicher Straßen anfallen, sind in jedem Fall zu erstatten. Dabei werden die am Tage der Ausführung tatsächlich anfallenden Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstigen Kosten einschließlich Gemeinkosten und Steuern in Rechnung gestellt. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.
- 4.3 Der Kunde trägt die Kosten für die Trennung vom Netz bzw. den Rückbau des Netzanschlusses.
- 4.4 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/ Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln.
- 4.5 Die Eigentums- und Servicegrenze der Anlage ist in den Anlagentypen laut der TAB geregelt. Der Anlagentyp ergibt sich aus dem Versorgungsvertrag.
- 4.6 Der Versorger stattet die Anschlussstelle mit Fernwirktechnik zur Überwachung und Steuerung, zur Erfassung von Verbrauchsdaten sowie zur Erfassung von Betriebsdaten der Übergabestation aus. Die sich hieraus ergebenden Daten, insbesondere zu Laufzeiten, Temperaturen und Verbräuchen, werden vom Versorger gespeichert und für die Netzsteuerung und für Effizienzsteigerungen im Netz verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte (außerhalb der Konzernunternehmen) erfolgt nicht. Auf Wunsch des Kunden können diese Daten zur Überprüfung von Optimierungspotenzialen der Sekundäranlage herangezogen werden.

5 Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Versorger unverzüglich alle zur Bildung des Grundbetrages erforderlichen Angaben anzugeben und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundbetrages zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung der höchsten Wärmeleistung oder eine Erhöhung der Rücklauftemperatur unaufgefordert sechs Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen.
- 5.2 Bei einer Änderung der höchsten Wärmeleistung, die der Zustimmung des Versorgers bedarf, wird der Grundbetrag von dem Versorger ab dem Tag angepasst, an dem der Versorger schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde, es gilt der Eingangsstempel. Eine vorübergehende Senkung der höchsten Wärmeleistung ist nicht möglich. Wird die Leistung im gleichen Abrechnungsjahr wieder erhöht, so gilt der zuletzt bestellte Leistungswert auch für den Zeitraum der Leistungssenkung. Ferner sind ggf. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Leistungsänderung gültigen Sätzen zu entrichten. Leistungserhöhungen werden genehmigt, soweit dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen. Ein Anspruch des Kunden auf eine Erhöhung der Wärmeleistung besteht nicht.
- 5.3 Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem Versorger unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

6 Wärmepreis

- Der Wärmepreis wird aus dem Arbeitspreis und dem Grundbetrag berechnet.
- 6.1 Der jährliche Grundpreis wird nach der bestellten höchsten Wärmeleistung gemäß Ziff. 5.2 (in kW bzw. l/h) berechnet.
- 6.2 Der Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Megawattstunde (MWh) Wärmeenergie.
- 6.3 Der Verrechnungspreis richtet sich nach der Größe des installierten Zählers.
- 6.4 Der Jahresgrundbetrag wird in monatlichen Abschlagszahlungen zusammen mit dem Arbeitspreis verlangt. Der Grundbetrag ist auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend keine Wärme verbraucht wurde. Die Verrechnung erfolgt tagesgenau.
- 6.5 Die in den Punkten 6.5.1 und 6.5.2 beschriebenen Formeln sollen dem Kunden Planungssicherheit für seine Investitionen in die Fernwärme geben; sie bilden die Preisobergrenze. Die Formeln werden regelmäßig, alle fünf Jahre, überprüft und gegebenenfalls den Marktverhältnissen angepasst. Die Anpassung der Preisobergrenze erfolgt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Zur Berechnung muss für den jeweiligen Index/Wert das arithmetische Mittel aus sechs Monaten gebildet werden, für den Preis zum 01.01. aus den Monaten April bis September des Vorjahres und für den Preis zum 01.07. aus den Monaten Oktober des Vorjahres bis März. Maßeinheitenlose Indizes des Statistischen Bundesamtes (Destatis) werden in regelmäßigen Zeitabständen umbasiert. Nach der Umbasierung werden die Basiswerte (EaW_0 , E_0 , I_0) entsprechend neu errechnet.

- 6.5.1 Die Preisobergrenze für den Arbeitspreis wird mit nachfolgender Formel ermittelt, beträgt jedoch mindestens 45,00 €/MWh.

$$AP = AP_0 \times \left(0,5 + 0,3 \times \frac{EaW}{EaW_0} + 0,05 \times \frac{E}{E_0} + 0,15 \times \frac{I}{I_0} \right) + 0,75 \times \left(CO_2\text{-Preis} \times CO_2\text{-Faktor} \right)$$

Hier bedeuten:

| | | |
|--------------------------|---|---|
| AP: | Maximaler Arbeitspreis in Euro je MWh für | das jeweils folgende Halbjahr |
| AP ₀ : | 56,85 €/MWh Arbeitspreis für Januar 2021 | |
| EaW: | Gemittelter Index für Erdgas bei Abgabe an | Wiederverk. (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 640) |
| EaW ₀ : | 68,3 bei Basis 2015=100 Gemittelter Index | für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer für Januar 2021 |
| E: | Gemittelter Index für elektrischen Strom | (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 615) |
| E ₀ : | 100,1 bei Basis 2015=100 Gemittelter Index | für elektrischen Strom für Januar 2021 |
| I: | Gemittelter Index für Erzeugnisse der | Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3) |
| I ₀ : | 105,8 bei Basis 2015=100 Gemittelter Index | für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten für Januar 2021 |
| CO ₂ -Preis: | Für das jeweilige Lieferjahr festgelegter Preis | pro Emissionszertifikat (Euro/Tonne) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz |
| | (BEHG). Nach der Einführungsphase (ab dem Lieferjahr 2026) wird der Preis von den SWRO veröffentlicht | |
| CO ₂ -Faktor: | Umrechnungsfaktor €/Tonne auf €/MWh | |

- 6.5.2 Die Preisobergrenze für den Grundpreis wird mit nachfolgender Formel ermittelt, beträgt jedoch mindestens 1,30 €/l/h.

$$GP = GP_0 \times \left(0,1 + 0,2 \times \frac{I}{I_0} + 0,7 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Hier bedeuten:

| | | |
|-------------------|---|---|
| GP: | Maximaler Grundpreis in Euro je l/h für das | jeweils folgende Halbjahr. |
| GP ₀ : | 1,58 €/l/h Grundpreis für Januar 2021 | |
| I: | Gemittelter Index für Erzeugnisse der | Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3) |
| I ₀ : | 105,8 bei Basis 2015=100 Gemittelter Index | für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten für Januar 2021 |

L: Gemittelter Monatslohn gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V Entgeltgruppe 4 Stufe 5
 L₀: 3.087,10 € Gemittelter Monatslohn gemäß TV-V Entgeltgruppe 4 Stufe 5 für Januar 2021

- 6.6 Soweit bei Preisadjustierungen die Preisobergrenze nicht voll ausgeschöpft wurde, kann der Versorger die Preise auch bei unveränderter Kostenlage bzw. bei unveränderten Indexwerten nochmals anpassen, jedoch nicht rückwirkend. Die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt sind dabei zu berücksichtigen.
- 6.7 Der Baukostenzuschuss kann entsprechend der Kostenlage durch öffentliche Bekanntmachung angepasst werden. Im Übrigen werden für die Erstellung des Hausanschlusses, für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, für die Nachfüllung von Heizwasser (soweit vom Kunden schuldhaft verursacht), für die Nachprüfung bzw. Verlegung von Messeinrichtungen (soweit nach den §§ 18, 19 der AVBFernwärmeV für den Kunden kostenpflichtig) und für die sonstigen Leistungen die am Tage der Ausführung anfallenden Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.
- 7 Kosten der Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung**
- 7.1 Wird die Kundenanlage an einer Messeinrichtung außer Betrieb gesetzt oder wieder in Betrieb genommen, hat der Kunde die entstehenden Kosten zu entrichten.
- 7.2 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8 Haftung**
- 8.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9. Abrechnung und Fälligkeit**
- 9.1 Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Versorger. Soweit nicht monatlich abgerechnet wird, hat der Kunde auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.
- 9.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 10. Umsatzsteuer**
 Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 11. Datenschutz für natürliche Personen**
 Anlage 1 „Kundeninformation zur Datenverarbeitung nach Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO“.
- 12. Dokumentenversand/Kundenportal**
 Der Versorger stellt auf seiner Internetseite mein.swro.de ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Dokumentenbereich, in welchem ab dem Zeitpunkt der Registrierung neue Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag, z. B. Preisadjustierungsschreiben, abgelegt und vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Innerhalb des Kundenportals können persönliche Daten verwaltet und angepasst werden. Nach einer erfolgten Registrierung werden die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen im Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein papierbasierter Postversand dieser Mitteilungen und Rechnungen erfolgt nicht mehr. Der Versorger behält sich das Recht vor einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post zu versenden. Auf textlich formulierten Kundenwunsch kann die Dokumentenübermittlung auf papierbasierten, postalischen Versand zurückgeändert werden. Informationen über neu im Portal eingegangene Dokumente werden per E-Mail übermittelt. Nach einer erfolgten Registrierung im Kundenportal muss vom Kunden sichergestellt sein, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im Kundenportal vorgenommen werden.
- 13. Inkrafttreten**
 Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 15.11.2023 in Kraft.
Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031 365-2626, Telefax: 08031 365-2700
www.swro.de, versorgung@swro.de